

05.11.2010

43.13-

Frau Vöpel

Tel 0221 809-6770

Fax 0221 8284-1337

brigitte.voepel@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
- Jugendamt -
im Gebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland

Zur Durchführung der Hilfe zur
Erziehung beauftragten
Einrichtungen im Gebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich an:

Kommunale Spitzenverbände NW

Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrtsverbände NW

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
-Landesjugendamt-

Rundschreiben 43/7/2010

Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII

Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35 a SGB VIII

hier: **Weihnachtsbeihilfe 2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus fachlicher Sicht empfehle ich, vorbehaltlich einer evtl. Empfehlung der Landeskommission Jugendhilfe, Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige sowie Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte erhalten, eine Weihnachtsbeihilfe zu zahlen.

In diesem Jahr empfehle ich, Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen eine Weihnachtsbeihilfe **in Höhe von 35,00 €** zu gewähren, wenn sie

- sich in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII befinden,
- in Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform gemäß § 34 SGB VIII sind,
- eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII erhalten.

Die Weihnachtsbeihilfe soll als Geschenk in Form von Sachwerten unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche der Betreuten den Kindern/Jugendlichen/jungen Volljährigen zukommen.

Weihnachtszuwendungen, die den Betreuten von anderen Seiten zugehen, sollen unberücksichtigt bleiben.

Damit unterschiedliche Zuwendungen innerhalb einer Einrichtung vermieden werden, soll die Regelung des jeweiligen Hauptkostenträgers anerkannt und entsprechend verfahren werden.

Mein Rundschreiben 43/13/2009 vom 27.10.2009 tritt außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

gez.

Elzer